

GR_GERICHTE U 2015 73 vom 30. Oktober 2015

GR Gerichte, 2015-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2015_73

FR: GR_GERICHTE U 2015 73 du 30 octobre 2015

IT: GR_GERICHTE U 2015 73 del 30 ottobre 2015

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

a) Vorliegend erfüllt die Eingabe vom 14. August 2015 die soeben genannten gesetzlichen Anforderungen mitnichten. Zwar liegt der Eingabe die Verfügung vom 5. August 2015 bei, doch bezieht sich der Inhalt der Eingabe in keiner Art und Weise auf die Verfügung vom 5. August 2015. Entscheidend ist jedoch, dass der Eingabe auch kein Rechtsbegehren entnommen werden kann, aus welchem hervorgehen würde, inwiefern diese Verfügung abgeändert werden soll. Ebenso enthält die Eingabe keinen Sachverhalt sowie keine sachbezogene Begründung, indem sie somit jeden Bezug zur angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vermissen lässt. b) Aufgrund der offensichtlich mangelhaften Eingabe, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert – unter ordnungsgemässer Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne – innert der noch laufenden Beschwerdefrist die Eingabe zu verbessern bzw. diese den gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Innert der Beschwerdefrist ging dem Gericht jedoch keine verbesserte Eingabe zu. c) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vorliegende Beschwerdeeingabe in formeller Hinsicht – trotz entsprechender Aufforderung – den gesetzlichen Anforderungen nach Art. 38 VRG nicht zu genügen vermag, weshalb auf die offensichtlich unbegründete Beschwerde androhungsgemäss nicht eingetreten werden kann. Das vorliegende Ver-

- 5 - fahren verursachte infolge Nichteintretens einen unterdurchschnittlichen Aufwand, weshalb ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (vgl. Art. 73 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.